

Rhein-Kreis Neuss
Untere Naturschutzbehörde
z. Hd. Herrn Schmitz
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich

Erftstadt-Lechenich
10.10.2022

**Errichtung eines Radschnellweges Neuss-Düsseldorf-Langenfeld mit vorgreifender Kanalbaumaßnahme / Rodungsarbeiten im Bereich Hammer Landstraße in Neuss
Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG und § 75 LNatSchG NRW
von den Ge- und Verboten des Landschaftsschutzes**

Sehr geehrter Herr Schmitz,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die InfraStruktur Neuss AöR, beantragen für die Durchführung von Baumaßnahmen und der damit einhergehenden Rodung einer Gehölzfläche sowie der fachlich begründeten Artenschutz-, Kompensations- und Wiederherstellungsmaßnahmen die Befreiung von den entgegenstehenden Ge- und Verboten für das Landschaftsschutzgebiet „Nördliche Rheinaue zwischen Grimlinghausen und Ölgangsinsel“ (LSG 6.2.24) im Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt I.

Die geplanten Maßnahmen erfolgen im Rahmen der Errichtung des Radschnellweges (RSW) Neuss-Düsseldorf-Langenfeld (RS 5) und umfassen konkret:

- Den Neubau eines Radschnellweges (RSW), Gemarkung Neuss, Flur 006, Flurstücke 38, 45, 794, 1638, 1661 (Eingriffsfläche von ca. 5.400 m²). Der entsprechende Bebauungsplan Nr. 505, als planungsrechtliche Grundlage befindet sich in der Aufstellung.
- Die im Voraus zum Bau des RSW notwendige Verlegung des Mischwasserkanals (MW-Kanal) aus dem Rennbahngelände in die Trasse des RSW (ergänzend angefüllter Straßenbaukörper der Hammer Landstraße), Gemarkung Neuss, Flur 006, Flurstück 794
- Die hierfür erforderliche Rodung der in Teilen gehölzbestandenen Böschung auf dem Rennbahngelände, entlang der Hammer Landstraße, Gemarkung Neuss, Flur 006, Flurstück 1638, 1661
- Ggf. kleinere Eingriffe in Gehölze, Gemarkung Neuss, Flur 006, Flurstücke 38, 1638, 1661

Hierzu legen wir dem Antrag – wie abgestimmt – aufgrund der vorgreifenden Arbeiten eine Ersteinschätzung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen einer fachgutachterlichen Stellungnahme bei.

Die Errichtung des Radschnellweges erfolgt gemeinsam mit den Städten Düsseldorf und Langenfeld und zielt insbesondere auf die Verlagerung eines Teils des beruflichen Pendlerverkehrs vom Kfz auf das Fahrrad ab, um somit die Umwelt von den schädlichen Auswirkungen des Kfz-Straßenverkehrs zu entlasten. Für die Baumaßnahme besteht somit ein erhöhtes öffentliches Interesse.

Die planungsrechtliche Sicherung des Radschnellweges erfolgt in Neuss im Teilabschnitt Hammer Landstraße und Langemarckstraße über den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 505 - Hammfeld, Radschnellweg. Mit dem Ratsbeschluss vom 23.09.2022 wurde die Verwaltung der Stadt Neuss damit beauftragt, eine Realisierung des Radschnellweges bis zur Landesgartenschau 2026 sicherzustellen, wodurch sich ebenfalls ein öffentliches Interesse begründet.

Aufgrund der zeitlichen Vorgaben der Landesgartenschau (Eröffnung im Frühjahr 2026) sind vorgreifende infrastrukturelle Maßnahmen / Kanalbaumaßnahmen zum Bau des RSW vorzuziehen. Im Zuge des geplanten Baus des Radschnellweges entlang der Hammer Landstraße beabsichtigt daher die InfraStruktur Neuss die zeitlich vorgezogene Umverlegung des z.Z. vorhandenen Mischwasserhauptsammlers DN 1300 aus dem nördlichen Rennbahngelände in die Trasse des künftigen Radschnellweges.

Zwingende Voraussetzung für eine Realisierung der Kanalbau-Maßnahme und somit auch für den Bau des RSW bis zur Landesgartenschau 2026 ist die Rodung der vorhandenen Vegetationsstrukturen auf der Böschung des Rennbahngeländes, entlang der Hammer Landstraße, bis spätestens Ende Februar 2023.

Da die Kanalbau-Maßnahme vorgreifend dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 505 - Hammfeld, Radschnellweg erfolgen muss, ist für die geplanten Rodungsarbeiten eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Zu diesem Zweck wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Kreises-Neuss abgestimmt, dass für die naturschutzrechtliche Befreiung ein „Vorabbereich“ definiert wird (Eingriffsbereich Kanalbau inkl. Baustraße mit Baustellenzufahrt vom Obertorweg sowie 1. Bauabschnitt RSW). Dieser Bereich wurde vorab in puncto Artenschutz und des zu erwartenden Eingriffsszenarios (Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung) untersucht. Die Ergebnisse werden für den Befreiungsantrag in einem Kurzgutachten dargestellt. Aus der Unterlage geht der Umfang des zu erwartenden naturschutzrechtlichen Eingriffs sowie die zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen geplanten Maßnahmen hervor. Die konkrete Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgt, soweit fachlich nicht anders geboten, im Rahmen des zeitlich nachfolgenden Bauleitplanverfahrens bzw. im Rahmen von nachfolgenden naturschutzrechtlichen Befreiungsverfahren (Realisierung der LaGa).

Soweit zu den Unterlagen zusätzlicher Erläuterungsbedarf besteht, stehen wir hierfür ebenso wie für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen

- Anlage 1: Antragsformular zum Antrag auf Befreiung
- Anlage 2: Fachgutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit natur- und artenschutzrechtlicher Belange
- Anlage 3: Bestands- und Konfliktplan zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
- Anlage 4: Maßnahmenplan zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
- Anlage 5: Lageplan des LSG im Rennbahnbereich
- Anlage 6: Entwurf des BP Nr. 505 zum RSW
- Anlage 7: Lageplan der technischen Planung des RSW (Blatt 1)
- Anlage 8: Lageplan der technischen Planung des RSW (Blatt 2a)
- Anlage 9: Querschnitt der technischen Planung des RSW
- Anlage 10: Querschnitt der technischen Planung der Kanalbaumaßnahme
- Anlage 11: Lageplan der technischen Planung der Kanalbaumaßnahme
- Anlage 12: Luftbild des Rennbahn-Geländes
- Anlage 13: Lageplan des Baumkatasters im Bereich der Vorhabenfläche
- Anlage 14: Auszug der betroffenen Bäume im Bereich der Vorhabenfläche aus dem Baumkataster